

§ 1176 BGB

Liegen die Voraussetzungen der §§ [1163 BGB](#), [1164 BGB](#), [1168 BGB](#), [1172 BGB](#) bis [1175 BGB](#) nur in Ansehung eines Teilbetrags der Hypothek vor, so kann die auf Grund dieser Vorschriften dem Eigentümer oder einem der Eigentümer oder dem persönlichen [Schuldner](#) zufallende Hypothek nicht zum Nachteil der dem [Gläubiger](#) verbleibenden Hypothek geltend gemacht werden.